

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nord-
ostbahn.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Tit.!

Davon ausgehend, daß die in der Ueberschrift bezeichnete Eisenbahn als Fortsetzung der Seethalbahn (Emmenbrücke-Beinwyl-Seon-Lenzburg oder Hunzenschwyl) unfehlbar müsse und werde erstellt werden, daß aber die Arbeiten an jener mit großen Kosten verbundenen Bahn nicht wohl begonnen werden können, bevor die Seethalbahn in Angriff genommen sei, stellen die Inhaber der Konzession das Gesuch, daß die Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten um wenigstens ein Jahr verlängert werden möchte.

Ohne uns zu weitern Bemerkungen veranlaßt zu sehen, empfehlen wir Ihnen Gewährung des Gesuches und Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Gesuches des aargauischen Seethalbahnkomitee und der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg, d. d. 13. November 1874, ergänzt durch Telegramm ans Eisenbahndepartement, d. d. 1. Dezember 1874;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1874,
beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Dezember 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Bözenegg bis zur Nordostbahn, angesetzte und durch Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1872 und 11. Dezember 1873 verlängerte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten wird abermals um 12 Monate, also bis zum 23. Dezember 1875, erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Wohlen nach
Bremgarten.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Tit. I

Art. 5 der Konzession, welche Sie am 16. Juni d. J. der Eisenbahngesellschaft Wohlen-Bremgarten für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten ertheilt haben, setzt eine Frist von 6 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, fest, um dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Mit Eingabe vom 20. November abhin setzt das Direktorium der schweiz. Centralbahn auseinander, daß in Folge der zu Terrainstudien ungünstigen nebligen Witterung der letzten Wochen die Arbeiten im Felde nicht in gewünschter Weise vorgeschritten seien und die technischen Vorlagen nicht rechtzeitig vollendet werden können, und daß die Gesellschaft vorziehe, den Finanzausweis und die Statuten, an sich zur Vorlage bereit, gleichzeitig mit den Plänen einzureichen. Es wird demnach Verlängerung der

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn. (Vom 2. Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	830-833
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 426

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.